



CAJ/52/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 1. September 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundfünfzigste Tagung
Genf, 24 und 25. Oktober 2005

**ENTWURF VON ERLÄUTERUNGEN ZU ARTIKEL 20 DER AKTE VON 1991 DES
UPOV-ÜBEREINKOMMENS ÜBER SORTENBEZEICHNUNGEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 3. Oktober 2001, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-VD) einzusetzen, um die Harmonisierung der Entscheidungen über Sortenbezeichnungen zu fördern (vergleiche Dokument CAJ/44/3 und Absatz 24 des Dokuments CAJ/44/9).

2. Die vom CAJ damals vereinbarte Aufgabendefinition der WG-VD (vergleiche Dokument CAJ/44/3) betraf die Ausarbeitung einer Reihe von Richtlinien zur Förderung harmonisierter Entscheidungen über Sortenbezeichnungen und nach Bedarf die Änderung der bestehenden diesbezüglichen Anleitung. Die letztere, „UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ (Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2) ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Die aktualisierte Fassung des Dokuments UPOV/INF/12 Rev. 2 in Form von „Erläuterungen“, die, wie von der WG-VD vorgeschlagen, klar mit Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens verknüpft sind, ist in Anlage II dieses Dokuments (Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20) enthalten. Die Zusammensetzung der WG-VD und die Arbeiten, die zum Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20 führten, sind in den nachstehenden Absätzen zusammengefaßt.

3. Mehrere Mitglieder und Beobachter aus verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen alphabetischen Schreibweisen und unterschiedlichem Know-how beteiligten sich an der WG-VD: Argentinien, Belgien, Chile, China, Europäische Gemeinschaft, Frankreich, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Neuseeland, Polen, Republik Korea, Rumänien, Singapur, Spanien und Südafrika, die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), der Internationale Saatgutverband (ISF) und der Ausschuß der Internationalen Biologievereinigung für die Nomenklatur von Kulturpflanzen (IUBS-Ausschuß).

4. Die WG-VD hielt (von Oktober 2001 bis April 2005) acht Sitzungen in Verbindung mit den Tagungen des CAJ ab. Zur Unterstützung der Beratungen auf den obenerwähnten Sitzungen erarbeitete die WG-VD drei Fragebogen, die an alle Verbandsmitglieder und sonstige beteiligte Organisationen gerichtet wurden. Die Fragebogen sollten Informationen und/oder Beratung über folgende Aspekte beschaffen:

a) wichtige Aspekte, die von der WG-VD bei der Abfassung einer aktualisierten Fassung des Dokuments UPOV/INF/12 Rev. 2 (Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20) zu untersuchen sind;

b) die Art und Weise, wie die Effizienz der UPOV-ROM (oder entsprechender webbasierter Datenbanken) verbessert werden könnte bezüglich der Sortenbezeichnungen (die Antworten auf diesen Fragebogen hatten ein zur Zeit im Gange befindliches Programm zur Verbesserung der Effizienz der UPOV-ROM zur Folge);

c) die Frage, ob ein Bedarf an einer Überprüfung der Anleitung 9 und der entsprechenden Klassenliste für Zwecke der Bezeichnung von Sorten in Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2 (vergleiche Anlage I dieses Dokuments) besteht. Die WG-VD erzielte unter Berücksichtigung der Antworten auf diesen Fragebogen einen Konsens bezüglich bestimmter Vorschläge zur Überarbeitung der Anleitung 9 und der Klassenliste und ermittelte ferner weitere Vorschläge, die eine weitere Beratung oder Koordinierung mit entsprechenden Parteien (beispielsweise mit Technischen Arbeitsgruppen) erforderten. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden in die Erläuterungen zu Artikel 20 (vergleiche Anhang III der Anlage II dieses Dokuments), vorbehaltlich anhängiger Beratungen mit der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), aufgenommen, die vom 31. Oktober bis 4. November 2005 stattfinden werden. Falls die TWA eine Änderung des Anhangs III der Anlage II dieses Dokuments vorschlägt, wird der CAJ entsprechend unterrichtet.

5. Die einschlägigen Dokumente der WG-VD sind auf der UPOV-Website zu finden unter: http://www.upov.int/restrict/en/wg-vd/index_wg-vd.htm.

6. Sobald der Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20 in Anlage II dieses Dokuments vom CAJ gebilligt und vom Rat der UPOV angenommen sind, wird vorgeschlagen, daß die „UPOV-Empfehlungen zu Sortenbezeichnungen“ (Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2) durch diese Erläuterungen ersetzt werden.

7. Es wird vorgeschlagen, daß keine weiteren Sitzungen der WG-VD stattfinden werden, sofern vom CAJ keine solchen vorgeschlagen werden.

8. *Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments und seiner Anlagen zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern, und insbesondere,*

a) den „Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens über Sortenbezeichnungen“ in Anlage II dieses Dokuments zu prüfen; und

b) die Vorschläge in den Absätzen 6 und 7 dieses Dokuments zu prüfen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

UPOV-EMPFEHLUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

vom Rat der UPOV angenommen
am 16. Oktober 1987 und geändert am 25. Oktober 1991

(Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2)

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV) nimmt Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e sowie auf Artikel 13 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, und insbesondere auf die Tatsache, daß nach diesem Übereinkommen die Sorte, bevor ein Schutzrecht für sie erteilt wird, mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen ist.

Der Rat bringt in Erinnerung, daß eine Sortenbezeichnung nach Artikel 13 als Gattungsbezeichnung und für die Identifizierung der Sorte geeignet sein muss und daß sie nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

Der Rat unterstreicht, daß es der wesentliche Zweck der Regeln des Artikels 13 ist sicherzustellen, daß, soweit dies möglich ist, geschützte Sorten in allen Verbandsstaaten mit der gleichen Sortenbezeichnung gekennzeichnet werden, daß die eingetragenen Sortenbezeichnungen sich als Gattungsbezeichnungen durchsetzen und daß sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial benutzt werden, auch nach Ablauf des Schutzrechts.

Der Rat ist ferner der Auffassung, daß ein solches Ziel nur erreichbar ist, wenn die allgemein gehaltenen Bestimmungen über Sortenbezeichnungen des genannten Artikels 13 von den Verbandsstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden, was die Annahme von entsprechenden Anleitungen angezeigt erscheinen läßt.

Der Rat ist schließlich der Auffassung, daß die Annahme solcher Anleitungen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 nicht nur eine Hilfe für die Behörden der Verbandsstaaten, sondern auch für die Züchter, die die Sortenbezeichnungen auszuwählen haben, darstellen wird.

Gestützt auf Artikel 21 Buchstabe h, wonach es seine Aufgabe ist, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands zu fassen, sowie auf die Erfahrung, die die Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Sortenbezeichnungen erworben haben, empfiehlt der Rat, daß die Behörden der Verbandsstaaten

- i) ihre Entscheidungen über die Eintragungsfähigkeit von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf die nachfolgend in Teil I aufgeführten Anleitungen stützen,
- ii) bei der Beurteilung dieser Eintragungsfähigkeit die nachfolgend in Teil II aufgeführten Anleitungen über den Austausch von Informationen sowie der Verfahren berücksichtigen,

iii) die Züchter umfassend über die Anleitungen unterrichten, so daß sie diese bei der Auswahl von Sortenbezeichnungen berücksichtigen können.

TEIL I

EINTRAGUNGSFÄHIGKEIT VON VORGESCHLAGENEN SORTENBEZEICHNUNGEN

Anleitung 1

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, die nicht klar genug als Sortenbezeichnungen erkannt werden. Dies kann besonders dann der Fall sein, wenn Bezeichnungen anderen Angaben ähnlich sind oder mit diesen verwechselt werden können, insbesondere mit Angaben, die üblicherweise im Handel gebraucht werden.

Anleitung 2

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, die ein Durchschnittsbenutzer in Sprache oder Schrift weder erkennen noch wiedergeben kann.

(2) Für Sorten, deren Vermehrungsmaterial ausschliesslich innerhalb eines begrenzten, fachmännisch vorgebildeten Kreises vertrieben wird, wie insbesondere Elternsorten für die Erzeugung von Hybridsorten, tritt an die Stelle des Durchschnittsbenutzers der diesem Kreis zugehörige Durchschnittsfachmann.

Anleitung 3

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, für die ein Freihaltungsbedürfnis besteht. Dies kann besonders der Fall sein bei Bezeichnungen, die ausschliesslich oder überwiegend aus Angaben des allgemeinen Sprachgebrauchs bestehen und deren Anerkennung als Sortenbezeichnung Dritte hindern würde, sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial anderer Sorten zu benutzen.

Anleitung 4

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, deren Verwendung beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte untersagt werden könnte. Dies kann besonders der Fall sein bei:

i) Bezeichnungen, an denen der Anmelder selbst ein anderweitiges Recht hat (z. B. ein Namensrecht oder ein Recht an einer Fabrik- und Handelsmarke), das er nach dem Recht des betreffenden Verbandsstaats der Benutzung der - eingetragenen - Sortenbezeichnung durch andere, entweder ständig oder jedenfalls nach Ablauf der Schutzdauer, entgegensetzen könnte.

- ii) Bezeichnungen, an denen ältere Rechte Dritter bestehen.
- iii) Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung des Verbandsstaats verstoßen.

Anleitung 5

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach Internationalen Übereinkommen von der Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteile solcher Marken ausgeschlossen sind.

Anleitung 6

Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsfahr ungeeignet, wenn zu befürchten ist, daß sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Merkmale oder des Wertes der Sorte vermittelt. Dies kann besonders der Fall sein bei:

- i) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt.
- ii) Bezeichnungen, die auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können.
- iii) Vergleichende und superlative Bezeichnungen.
- iv) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Anleitung 7

Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsfahr ungeeignet, wenn zu befürchten steht, daß sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt.

Anleitung 8

(1) Ungeeignet wegen Verwechselbarkeit und/oder wegen Irreführungsfahr ist eine Bezeichnung, die mit einer Bezeichnung identisch oder einer Bezeichnung ähnlich ist, unter der früher eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art bekanntgemacht oder amtlich eingetragen oder unter der Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte vertrieben worden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die früher bekanntgemachte oder eingetragene oder bereits vertriebene Sorte nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine grössere Bedeutung erlangt hat, es sei denn, daß besondere Umstände die Irreführungsfahr begründen können.

Anleitung 9

Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung oder diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefaßt sind, als verwandt angesehen.

TEIL II

VERFAHREN

Anleitung 10

(1) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte Behörde (nachstehend als „Behörde“ bezeichnet) zieht bei ihrer Entscheidung über die Eignung einer Sortenbezeichnung alle Bemerkungen, die von den Behörden anderer Verbandsstaaten vorgetragen werden, in Betracht.

(2) Die Behörden übernehmen nach Möglichkeit die in einem anderen Verbandsstaat festgesetzte Sortenbezeichnung auch dann, wenn sie hiergegen Bedenken haben.

Anleitung 11

(1) Die in Artikel 13 Absatz 6 des UPOV-Übereinkommens vorgeschriebene gegenseitige Unterrichtung der Behörden der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen und die Mitteilung von Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen erfolgt durch einen Austausch der von den Verbandsstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des UPOV-Übereinkommens herausgegebenen Amtsblätter. Diese Amtsblätter werden entsprechend dem UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) und gegebenenfalls weiteren Empfehlungen der UPOV ausgestaltet; insbesondere werden die Kapitel, die Informationen über Sortenbezeichnungen enthalten, im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

(2) Jede Behörde übersendet den Behörden der anderen Verbandsstaaten sofort nach Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblatts eine zwischen diesen Behörden vereinbarte Anzahl von Exemplaren.

Anleitung 12

(1) Jede Behörde unterzieht die in dem Amtsblatt eines anderen Verbandsstaats bekanntgemachten angemeldeten Bezeichnungen einer Prüfung. Falls sie eine Sortenbezeichnung für ungeeignet hält, verfährt sie wie folgt:

i) Auf dem Formblatt nach Anlage II zu diesen Empfehlungen übermittelt sie der Behörde, die die Sortenbezeichnung bekanntgemacht hat, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die angemeldete Sortenbezeichnung enthalten war, ihre Bemerkungen unter Angabe der

Gründe für ihre Bedenken. (In bestimmten Staaten kann jedoch die Frist für die Hinterlegung von Bemerkungen zu einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung kürzer als drei Monate sein, so daß nach Ablauf dieser Frist eingehende Bemerkungen möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden können.)

ii) Den Behörden der übrigen Verbandsstaaten wird gleichzeitig eine Durchschrift der vorgenannten Mitteilung übersandt.

(2) Die Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, prüft umgehend die von den Behörden der anderen Verbandsstaaten übermittelten Bemerkungen und verfährt wie folgt:

i) Bezieht sich die Bemerkung auf ein Eintragungshindernis, das auf Grund des Übereinkommens für alle Verbandsstaaten gilt, so macht sich die zuständige Behörde die Bemerkung im Zweifel zu eigen und weist die angemeldete Bezeichnung zurück. Teilt die zuständige Behörde die Bedenken der anderen Behörde nicht, so unterrichtet sie die andere Behörde hiervon unter Angabe der Gründe. Soweit möglich, sollen die beteiligten Behörden eine Übereinstimmung in der Frage anstreben.

ii) Bezieht sich die Bemerkung auf einen Umstand, der nur in dem Staat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, ein Eintragungshindernis darstellt, nicht aber in dem Staat, dessen Behörde die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat (z. B. Übereinstimmung der Bezeichnung mit einer in dem erstgenannten Staat geschützten Fabrik- oder Handelsmarke eines Dritten), so weist die letztgenannte Behörde entweder die angemeldete Sortenbezeichnung zurück oder sie unterrichtet den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, falls in dem Verbandsstaat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, die Sorte ebenfalls zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet werden soll oder zu erwarten ist, daß dort Vermehrungsmaterial der Sorte vertrieben wird. Falls dieses Verfahren nicht zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung führt, bedarf es keiner Mitteilung an die Behörde, die die Bemerkung übermittelt hat.

[Anhang folgt]

ANHANG ZU ANLAGE I

KLASSENLISTE FÜR ZWECKE DER BEZEICHNUNG VON SORTEN

In der vom Rat auf seiner fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung
am 25. Oktober 1991 geänderten Fassung

[Anleitung 9

Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung oder diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefaßt sind, als verwandt angesehen.]

Anmerkung: Klassen, die Unterteilungen einer Gattung enthalten, können zum Bestehen einer zusätzlichen Klasse führen, die die anderen Unterteilungen der betreffenden Gattung enthält (Beispiel: Klasse 9 (*Vicia faba*) führt zum Bestehen einer anderen Klasse, die die sonstigen Arten der Gattung *Vicia* enthält).*

Klasse 1: Avena, Hordeum, Secale, Triticale, Triticum

Klasse 2: Panicum, Setaria

Klasse 3: Sorghum, Zea

Klasse 4: Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca, Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum

Klasse 5: Brassica oleracea, Brassica chinensis, Brassica pekinensis

Klasse 6: Brassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis

Klasse 7: Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium

Klasse 8: Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.

Klasse 9: Vicia faba L.

Klasse 10: Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima

Klasse 11: Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris

Klasse 12: Lactuca, Valerianella, Cichorium

Klasse 13: Cucumis sativus

* Die komplementären Klassen sind zur Zweckdienlichkeit für den Leser vom Verbandsbüro hinzugefügt worden und unter den Nummern 28 bis 35 aufgeführt.

Klasse 14: Citrullus, Cucumis melo, Cucurbita

Klasse 15: Anthriscus, Petroselinum

Klasse 16: Daucus, Pastinaca

Klasse 17: Anethum, Carum, Foeniculum

Klasse 18: Bromeliaceae

Klasse 19: Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix

Klasse 20: Calluna, Erica

Klasse 21: Solanum tuberosum L.

Klasse 22: Nicotiana rustica L., N. tabacum L.

Klasse 23: Helianthus tuberosus

Klasse 24: Helianthus annuus

Klasse 25: Orchidaceae

Klasse 26: Epiphyllum, Rhipsalidopsis, Schlumbergera, Zygocactus

Klasse 27: Proteaceae

KOMPLEMENTÄRE KLASSEN

Klasse 28: Andere Sorten von Brassica als die von (in Klassen 5 + 6) Brassica oleracea, Brassica chinensis, Brassica pekinensis + Brassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis

Klasse 29: Andere Sorten von Lupinus als die von (in Klasse 8) Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.

Klasse 30: Andere Sorten von Vicia als die von (in Klasse 9) Vicia faba L.

Klasse 31: Andere Sorten von Beta + Untergruppen der Sorten von Beta vulgaris als die von (in Klassen 10 +11) Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima + Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris

Klasse 32: Andere Sorten von Cucumis als die von (in Klassen 13 + 14) Cucumis sativus + Citrullus, Cucumis melo, Cucurbita

Klasse 33: Andere Sorten of Solanum als die von (in Klasse 21) Solanum tuberosum L.

Klasse 34: Andere Sorten von Nicotiana als die von
(in Klasse 22) *Nicotiana rustica* L., *N. tabacum* L.

Klasse 35: Andere Sorten von Helianthus als die von
(in Klassen 23 + 24) *Helianthus tuberosus* + *Helianthus annuus*

[Anlage II folgt]

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZU ARTIKEL 20 DER AKTE VON 1991 DES
UPOV-ÜBEREINKOMMENS ÜBER SORTENBEZEICHNUNGEN

Einleitung

Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) selbst enthalten sind. Dieses Dokument sollte nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht. Ziel dieses Entwurfs von Erläuterungen ist es jedoch, das Verständnis und die harmonisierte Anwendung der Bestimmungen des Artikels 20 der Akte von 1991 zu fördern.

Die in diesen Erläuterungen abgegebenen Klarstellungen zu den Sortenbezeichnungen stehen in Beziehung zum UPOV-Übereinkommen, unabhängig von der Akte, durch die ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation gebunden ist. Frühere Anleitungen zu diesem Thema, die „UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ (Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2), werden durch diese Erläuterungen ersetzt.¹

¹ Nach der Billigung dieser Erläuterungen durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß und der Annahme durch den Rat der UPOV wird das „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung“ entsprechend geändert (UPOV-Veröffentlichung 644(G), Wichtige Texte und Dokumente, Abschnitt 11).

Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Sortenbezeichnung

1) [*Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung*] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 1

1.1 Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens schreibt vor, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet wird. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a sieht vor, daß die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte sein soll. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b sieht vor, daß keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken sollen, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts, und ist zusammen mit der Verpflichtung zu betrachten, die Sortenbezeichnung in bezug auf das Feilhalten oder den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte zu benutzen (vergleiche Artikel 20 Absatz 7).

1.2 Die Verpflichtung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, den Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts zuzulassen, ist von Belang, wenn der Züchter der Sorte auch der Inhaber einer mit der Sortenbezeichnung identischen Handelsmarke ist. Es ist zu erwähnen, daß die Eintragung einer Handelsmarke durch eine öffentliche Behörde als Gattungsname einer Sorte geeignet ist, die Handelsmarke aufzuheben.² Um Klarheit und Gewißheit in bezug auf

² WIPO-Veröffentlichung Nr. 489 „WIPO Intellectual Property Handbook“

Zulässige Benutzung von Handelsmarken

„2.397 Die Nichtbenutzung kann den Verlust der Markenrechte nach sich ziehen, doch kann die unzulässige Benutzung dasselbe Ergebnis haben. Eine Handelsmarke kann aus dem Register gelöscht werden, wenn der eingetragene Inhaber ihre Umwandlung in einen Gattungsnamen für eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen herbeigeführt oder geduldet hat, für die die Handelsmarke eingetragen ist, so daß in Handelskreisen und in den Augen der entsprechenden Verbraucher und der Allgemeinheit ihre Bedeutung als Handelsmarke verlorengeht.

2.398 Grundsätzlich können zwei Dinge die Gattungseigenschaft verursachen: nämlich die unzulässige Benutzung durch den Inhaber, der die Umwandlung der Handelsmarke in einen Gattungsbegriff herbeiführt, und die unzulässige Benutzung durch Dritte, die vom Inhaber geduldet wird. [...]

2.400 Die Grundregel lautet, daß die Handelsmarke nicht als oder anstelle der Produktbezeichnung benutzt werden sollte. [...]

2.404 Es genügt jedoch nicht, lediglich diese Regeln zu befolgen: Der Inhaber der Handelsmarke muß auch dafür sorgen, daß Dritte und die Öffentlichkeit seine Handelsmarke nicht mißbräuchlich verwenden. Es ist insbesondere wichtig, daß die Handelsmarke in Lexika, amtlichen Veröffentlichungen, Amtsblättern usw. nicht als oder anstelle der Produktbeschreibung verwendet wird.“

Sortenbezeichnungen zu schaffen, sollten die Behörden eine Sortenbezeichnung zurückweisen, die mit einer Handelsmarke identisch ist, an der der Züchter ein Recht hat. Der Züchter kann sich dafür entscheiden, auf das Recht an einer Handelsmarke vor der Einreichung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu verzichten, um deren Zurückweisung zu vermeiden.

2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 2

2.1 Identifizierung

Die Bestimmungen in Artikel 20 Absatz 2 betonen die „Identifizierungsfunktion“ der Sortenbezeichnung. In Anbetracht dessen, daß das Hauptziel der Sortenbezeichnung die Identifizierung der Sorte ist, sollte ausreichende Flexibilität vorgesehen werden, um bei der Sortenkennzeichnung entwicklungsfähige Verfahren zu berücksichtigen.

2.2 Ausschließlich aus Zahlen

2.2.1 Artikel 20 Absatz 2 sagt aus, daß die Sortenbezeichnung nicht „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen darf, außer soweit dies eine „feststehende Praxis“ für die Bezeichnung von Sorten ist. Die Formulierung „ausschließlich aus Zahlen“ bezieht sich auf Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen (z. B. 91150). Somit unterliegen Sortenbezeichnungen, die aus Buchstaben und Zahlen bestehen, der Anforderung der „feststehenden Praxis“ nicht (z. B. AX350).

2.2.2 Im Falle von Sortenbezeichnungen, die „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen, können folgende nicht erschöpfenden Elemente die Behörden bei dem Verständnis unterstützen, was als „feststehende Praxis“ zu betrachten ist:

- a) für Sorten, die in einem begrenzten Kreis von Fachleuten vermarktet werden, sollte die feststehende Praxis diesen Kreis von Fachleuten reflektieren (z. B. Inzuchtlinien);
- b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden).

2.3 Geeignet, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen

Artikel 20 Absatz 2 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung „nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen“. Diese Aspekte werden nachstehend untersucht:

2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

- a) den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

Beispiel: Eine Bezeichnung „rubinrot“ für eine Sorte einer Zierart, deren Blüten weiß sind, oder für eine Obstsorte, deren Früchte grün sind, könnte möglicherweise nicht zulässig sein.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können;

Beispiel: „Süß“ für eine Obstsorte.

c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie „beste“, „bessere“, „süßere“ enthält.

2.3.3 Identität der Sorte

a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von nur einem Buchstaben oder einer Zahl so angesehen werden, daß er geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, außer wenn:

i) ein Unterschied von einem Buchstaben für einen klaren visuellen oder phonetischen Unterschied sorgt, z. B. wenn er einen Buchstaben am Anfang des Wortes betrifft:

Beispiel i): Im Englischen würden „Harry“ und „Larry“ keine Verwechslung hervorrufen, wohl jedoch könnten „Anne“ und „Anna“ eine Verwechslung bewirken; auch „Bough“ und „Bow“ könnten (in phonetischer Hinsicht) zu Verwechslung führen;

Beispiel ii): Im Japanischen und Koreanischen gibt es keinen Unterschied zwischen den Konsonanten „L“ und „R“; somit sind „Lion“ und „Raion“ genau gleich, obwohl sie für Personen mit englischer Muttersprache unterscheidbar sind.

ii) die Sortenbezeichnungen aus einer Kombination von Buchstaben und Zahlen bestehen;

iii) die Sortenbezeichnungen „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen.

b) Die Benutzung einer Sortenbezeichnung, die derjenigen ähnlich ist, die für eine Sorte einer anderen Art oder Gattung in derselben Sortenbezeichnungsklasse benutzt wird (vergleiche Abschnitt 2.4.3), kann zu Verwechslungen führen.

c) Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird in der Regel von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.

2.3.4 Identität des Züchters

Die Sortenbezeichnung sollte hinsichtlich der Identität des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen;

Beispiel: Eine Sorte, die den Namen eines Züchters enthält, wenn er nicht der Züchter der Sorte ist.

2.4 *Sich von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden*

2.4.1 Artikel 20 Absatz 2 sieht vor, daß sich die Sortenbezeichnung von einer bereits vorhandenen Pflanzenart oder einer verwandten Art „unterscheiden“ muß.³

2.4.2 Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7. Unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche 2.3.3 c)), wenn eine Sorte (die „alte“ Sorte) nicht mehr vorhanden ist und die erneute Verwendung der Bezeichnung für eine neue Sorte nicht geeignet ist, hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der neuen Sorte irreführen, könnte die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.

2.4.3 Im Sinne des dritten (vergleiche Abschnitt 2.3.3 b)) und des vierten Satzes von Artikel 20 Absatz 2 enthält Anhang III eine Anleitung darüber, was unter „verwandten Arten“ zu verstehen ist und wo die Verwendung derselben Bezeichnung für Sorten, die verschiedenen Arten oder Gattungen angehören, geeignet sein kann, hinsichtlich der Identität der Sorte irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

2.4.4 Es wird empfohlen, daß die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“) im Prozeß der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (vergleiche Anhang III).

³ Artikel 13 der Akte von 1978 bezieht sich auf „eine botanische Art oder eine verwandte Art“; die abweichende Terminologie enthält keinen Unterschied in der Substanz.

3) [Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, daß er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 3

3.1 Hat die in Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii erwähnte Behörde (nachstehend „die Behörde“) keinen Grund für die Verweigerung nach Artikel 20 Absatz 2 festgestellt und sind ihr keine Gründe für die Verweigerung nach Artikel 20 Absatz 4 bekannt, wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen, veröffentlicht und den Behörden der übrigen Verbandsmitglieder mitgeteilt.

3.2 Im Falle älterer Rechte (Artikel 20 Absatz 4) oder sonstiger Gründe für die Verweigerung kann jeder Beteiligte eine Einwendung gegen die Eintragung erheben. Die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder können Bemerkungen einreichen (vergleiche Erläuterungsentwurf zu Artikel 20 Absatz 6).

3.3 Rechtserhebliche Einwendungen und Bemerkungen sollten dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller sollte Gelegenheit erhalten, auf die Bemerkungen zu antworten. Hält die Behörde die Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet für ungeeignet, verlangt sie vom Züchter, eine andere Bezeichnung einzureichen. Die unterlassene Einreichung eines Vorschlags innerhalb der vorgeschriebenen Frist sollte die Zurückweisung des Antrags nach sich ziehen.

3.4 Die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der übrigen Bedingungen für den Schutz der Sorte sind Verfahren, die parallel zueinander durchgeführt werden sollten, um sicherzustellen, daß die Sortenbezeichnung zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts eingetragen werden kann.

4) [Ältere Rechte Dritter] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 4

4. Bei der Entscheidung über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Prüfung der Einwendungen und Bemerkungen bezüglich der älteren Rechte Dritter soll folgendes die Behörden unterstützen:

a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte, bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-ROM) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.

b) Der Begriff „ältere Rechte“ sollte diejenigen Rechte einschließen, die im betreffenden Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Kraft sind. Für Rechte, deren Gültigkeit am Tag der Einreichung des Antrags beginnt, ist der Einreichungstag für die Prüfung der älteren Rechte ausschlaggebend, vorausgesetzt, daß dieser Antrag zur Erteilung von Rechten führt.

c) Im Falle zweier sich widersprechender Sortenbezeichnungen (vergleiche Artikel 20 Absatz 2) im selben oder in verschiedenen Hoheitsgebieten sollte diejenige mit dem früheren Veröffentlichungstag beibehalten werden, und die entsprechende Behörde sollte den Züchter, dessen vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde oder hätte veröffentlicht werden können, ersuchen, eine andere Bezeichnung einzureichen.

d) Wird nach der Erteilung eines Züchterrechts festgestellt, daß ein älteres Recht an der Sortenbezeichnung vorhanden war, das zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung geführt hätte, sollte die Sortenbezeichnung gestrichen werden, und der Züchter sollte eine andere geeignete Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlagen. Schlägt der Züchter keine andere geeignete Sortenbezeichnung vor (vergleiche Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii), kann die Behörde das Züchterrecht aufheben.

e) Folgende Punkte geben Anleitung darüber, was ein „älteres Recht“ sein kann, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann:

i) Eine Handelsmarke kann als älteres Recht angesehen werden, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch ist. In praktischer Hinsicht tritt eine derartige Identität von Waren höchstwahrscheinlich in bezug auf Handelsmarken auf, die für Waren nach der Klassifikation

von Nizza⁴ eingetragen wurden, obwohl daran zu erinnern ist, daß Handelsmarken in bestimmten Ländern auch aufgrund der Benutzung und ohne Eintragung geschützt sein können. Sind die Handelsmarke und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht identisch, jedoch ähnlich, kann die Handelsmarke in einzelnen Fällen ein älteres Recht sein, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann, und vom Züchter kann verlangt werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Steht trotz der Ähnlichkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Handelsmarke die Ausübung der letzteren der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nicht entgegen, kann die Sortenbezeichnung akzeptiert werden; die Zurückweisung von Sortenbezeichnungen durch die Behörde aufgrund der Ähnlichkeit mit einer Handelsmarke ergibt sich in der Regel aus Einwendungen der Markeninhaber, Bemerkungen der für die Markeneintragung zuständigen Behörden oder Urteilen eines zuständigen Gerichts. In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden, könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein;

ii) ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung identisch mit einer allgemein bekannten Marke oder dieser ähnlich, kann sie ungeeignet sein, selbst wenn die allgemein bekannte Marke für andere als die in Klasse 31 der Klassifikation von Nizza enthaltenen Waren gilt;⁵

iii) ältere Rechte könnten auch Handelsbezeichnungen⁶ und Namen berühmter Personen betreffen;

iv) Namen und Abkürzungen zwischenstaatlicher Organisationen, die durch internationale Übereinkommen von der Benutzung als Handelsmarken oder Bestandteile von Handelsmarken ausgeschlossen sind, eignen sich nicht als Sortenbezeichnungen;⁷

v) ältere Rechte an Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (z. B. „Scotch“) können nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Gewohnheitsrechts oder der Eintragung vorhanden sein;⁸

vi) in bestimmten Fällen können ältere Rechte an geographischen Namen (z. B. Namen von Städten oder Staaten) vorhanden sein; es gibt jedoch keine allgemeine Regel für diese Fälle, und die Beurteilung sollte sich auf das fallweise vorgelegte Beweismaterial stützen.

⁴ Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert am 14. Juli 1967 in Stockholm und am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979.

⁵ Allgemein bekannte Marken werden durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 6*bis*) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 16.2 und 3 des Übereinkommens über TRIPS) geschützt. Vergleiche auch die Gemeinsame WIPO-Empfehlung von 1999 zu Bestimmungen über den Schutz allgemein bekannter Marken (*WIPO Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-known Marks*).

⁶ Artikel 8 der Paris Verbandsübereinkunft.

⁷ Diese Empfehlung umfaßt Namen und Abkürzungen, die gemäß Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft amtlich mitgeteilt werden.

⁸ Die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über TRIPS sehen eine Verpflichtung für WTO-Mitglieder vor, geographische Angaben zu schützen; das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung legt Verfahren für die internationale Eintragung von Ursprungsbezeichnungen in den Vertragsstaaten dieses Abkommens fest.

5) [Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 5

5.1 Diese Bestimmung spiegelt die Bedeutung einer einheitlichen Sortenbezeichnung für die wirksame Umsetzung des UPOV-Systems wider.

5.2 Artikel 20 Absatz 5 sieht klare Anweisungen für die Züchter und die Behörden vor:

a) Hinsichtlich späterer Anträge für dieselbe Sorte muß der Züchter in allen Verbandsmitgliedern die Sortenbezeichnung einreichen, die mit dem Erstantrag eingereicht wurde. Eine Ausnahme von der obigen Verpflichtung könnte angebracht sein, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung von einer Behörde zurückgewiesen wird, bevor die Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsmitglied eingetragen wird. In diesem Fall wird der Züchter dazu angehalten, bei allen Behörden eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, um eine einheitliche Sortenbezeichnung in allen Hoheitsgebieten zu erwirken;

b) Die wesentliche Verpflichtung nach Artikel 20 Absatz 5 ist, daß die Behörden die mit dem Erstantrag eingereichte und eingetragene Sortenbezeichnung akzeptieren sollten, sofern diese Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (vergleiche 5.3). Auf dieser Grundlage sollte der Verpflichtung nach Artikel 20 Absatz 5 Vorrang eingeräumt werden, sofern kein direkter Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen von Artikel 20 vorhanden ist, obwohl gewisse Bestimmungen des Artikels 20 zulassen, daß die Behörden individuelle Anleitung oder vorbildliche Verfahren entwickeln. In dieser Hinsicht wird auch empfohlen, eine strikte Auslegung der Bestimmungen des Artikels 20 und der damit verbundenen Anleitung oder vorbildlichen Praxis zu vermeiden, was zu unnötiger Zurückweisung von Sortenbezeichnungen und infolgedessen zur unnötigen Schaffung von Synonymen für eine Sorte führen könnte;

c) Wegen verschiedener alphabetischer Schreibweisen kann es notwendig sein, die eingereichte Sortenbezeichnung zu transkribieren oder transliterieren, um ihre Eintragung in einem anderen Hoheitsgebiet zu ermöglichen. In diesen Fällen werden sowohl die im Antrag eingereichte Sortenbezeichnung als auch ihre Transkription oder Transliteration als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen. Eine Übersetzung hingegen würde nicht als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen.

5.3 Obwohl ein gewisses Maß an Flexibilität angebracht ist, kann die nachstehende, nicht erschöpfende Liste den Behörden bei der Entscheidung darüber behilflich sein, was ungeeignet ist. Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann von einer Behörde eines Mitglieds zurückgewiesen werden, wenn sich zeigt, daß sie trotz aller Bemühungen (vergleiche 5.5) in ihrem Hoheitsgebiet

- a) den Bestimmungen in Artikel 20 Absätze 2 und 4 nicht entspricht, oder
- b) in Widerspruch zur öffentlichen Politik steht.

5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche 5.3 oben) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen.

5.5 Zur Verringerung des Risikos, daß eine Sortenbezeichnung in einem Hoheitsgebiet, in dem der Schutz beantragt wird, als ungeeignet angesehen wird, werden die Verbandsmitglieder dazu angehalten, anderen Behörden und Züchtern die Kriterien, die Anleitung und die vorbildlichen Verfahren verfügbar zu machen, die sie auf Sortenbezeichnungen anwenden. Insbesondere werden die Behörden dazu angehalten, elektronische Suchfunktionen, die sie bei der Prüfung der Sortenbezeichnungen verwenden, in einer Form zur Verfügung zu stellen, die die Online-Überprüfung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Datenbanken entsprechender Sorten und insbesondere in der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ermöglichen würde. Die Verbandsmitglieder können sich auch dafür entscheiden, maßgeschneiderte Dienste für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen bereitzustellen. Die Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, die UPOV-Website für die Mitteilung von Informationen über diese und Links zu diesen Ressourcen zu nutzen.

6) [Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien] Die Behörde einer Vertragspartei stellt sicher, daß die Behörden der anderen Vertragsparteien über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 6

6.1 Die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 6 deuten auf die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Behörden hin.

6.2 Die Verpflichtung, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten betreffend die Sortenbezeichnungen zu unterrichten, fußt auf dem Austausch von Amtsblättern und sonstigen Publikationsmedien. Es wird empfohlen, die Gestaltung des Amtsblatts auf das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) zu stützen; insbesondere sollten die Kapitel mit Informationen über Sortenbezeichnungen in den Inhaltsverzeichnissen angemessen ausgewiesen werden. Die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Verfügbarkeit von Informationen über Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder in brauchbarer Form auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann.

6.3 Artikel 20 Absatz 6 sieht die Möglichkeit für ein Verbandsmitglied vor, Bemerkungen abzugeben, wenn es der Ansicht ist, daß eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung in einem anderen Verbandsmitglied ungeeignet ist. Insbesondere sollte die Behörde hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 5 alle von den Behörden anderer Mitglieder abgegebenen Bemerkungen bei der Entscheidung über die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung berücksichtigen. Beziehen sich die Bemerkungen auf ein Hindernis für die Genehmigung, das nach Artikel 20 für alle Mitglieder zutrifft, sollte die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgewiesen werden. Bezieht sich die Bemerkung auf ein Hindernis für die Genehmigung nur in dem Verbandsmitglied, das die Bemerkung übermittelt hat (z. B. älteres Recht an einer Handelsmarke in diesem Hoheitsgebiet), sollte der Antragsteller entsprechend informiert werden. Ist vorgesehen, daß der Schutz beantragt wird, oder ist zu erwarten, daß das Vermehrungsmaterial der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, das die Bemerkung übermittelte, gewerbsmäßig vertrieben werden wird, sollte die Behörde, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung prüft, den Antragsteller ersuchen, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

6.4 Die Behörden, die Bemerkungen abgeben, und die Behörde, die die Prüfung durchführt, sollten sich nach Möglichkeit bemühen, eine Einigung über die Eignung einer Sortenbezeichnung zu erzielen.

6.5 Es wird empfohlen daß jeder Behörde, die eine Bemerkung einreichte, eine Mitteilung der endgültigen Entscheidung zugestellt wird.

6.6 Die Behörden werden dazu angehalten, Informationen über Sortenbezeichnungen an Behörden zu richten, die sich mit dem Schutz anderer Rechte befassen (z. B. Behörden, die für die Eintragung von Handelsmarken zuständig sind).

6.7 Ein Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, ist in Anhang I enthalten. Ein

Musterformblatt für eine Antwort auf Bemerkungen ist in Anhang II wiedergegeben. Kopien dieser Mitteilungen sollten gleichzeitig an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandt werden.

7) [Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Erläuterungsentwurf – Artikel 20 Absatz 7

7. Wird festgestellt, daß ältere Rechte Dritter der Benutzung der eingetragenen Sortenbezeichnung entgegenstehen, verlangt die Behörde vom Züchter, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“.

8) [*Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung*] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Diese Bestimmung spricht für sich selbst.

[Anhang I folgt]

ANHANG I ZU ANLAGE II

Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden

Von

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An

Eingereichte Sortenbezeichnung: _____

Gattung/Art (botanischer Name): _____ UPOV-Code: _____

Amtsblatt: _____
(Nummer/Jahr)

Antragsteller: _____

Bemerkungen: _____

Wenn sich die Bemerkungen auf eine Handelsmarke oder ein anderes Recht beziehen, den Namen und die Anschrift des Inhabers (sofern möglich) angeben:

An die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandte Kopien

Datum:

Unterschrift:

[Anhang II folgt]

ANHANG II ZU ANLAGE II

Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in anderen
Verbandsmitgliedern eingereicht wurden

Von

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Antwort auf Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An

In Beantwortung Ihrer Einwendung gegen die Sortenbezeichnung [.....] für die Sorte von [botanischer Name/UPOV-Code] teilen wir Ihnen mit, daß:

1. ¶ Unseres Erachtens der Unterschied zwischen den Namen und in Schrift und Aussprache ausreichend ist. Daher sieht die [Behörde] keinen Grund für die Zurückweisung der Sortenbezeichnung.
2. ¶ Die [Behörde] akzeptierte diese Sortenbezeichnung, und während der vorgeschriebenen Frist nach der Veröffentlichung gingen keine Einwände ein.
3. ¶ Diese Sorte wurde unter diesem Namen eingetragen am
4. ¶ Erste Veröffentlichung als vorgeschlagene Sortenbezeichnung
5. ¶ Der Antragsteller wurde um eine andere Sortenbezeichnung ersucht.
6. ¶ Es handelt sich um dieselbe Sorte.
7. ¶ Der Antrag betreffend die Sorte wurde zurückgenommen/zurückgewiesen.
8. ¶ Sonstige

Kopien an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder

Datum:

Unterschrift:

[Anhang III folgt]

ANHANG III ZU ANLAGE II

Im Sinne des dritten und des vierten Satzes des Artikels 20 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gibt dieser Anhang Anleitung darüber, was unter „verwandte Arten“ zu verstehen ist und wann die Verwendung derselben Bezeichnung für Sorten, die verschiedenen Arten oder Gattungen angehören, geeignet ist, irrezuführen oder Verwechslungen bezüglich der Identität der Sorte hervorzurufen.

KLASSENLISTE

Teil I

Pflanzenarten, die sich in verschiedenen Klassen in Teil I der Klassenliste befinden, werden ungeachtet dessen, daß sie derselben Gattung angehören können, nicht als verwandt angesehen und sind nicht geeignet, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

* gibt an, daß die alte Klasse geändert wurde (Anlage I des Dokuments UPOV/INF/12 Rev. 2). Hinweise auf alte Klassen werden in der endgültigen Fassung dieses Anhangs gestrichen werden.

	<u>Alte Klasse</u>	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 1.1	5*	Brassica oleracea	BRASS_OLE
Klasse 1.2 ¹	5*, 6*, 28*	Brassica andere als Brassica oleracea	andere als BRASS_OLE
Klasse 2.1	10	Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima	BETAA_VUL_GVA; BETAA_VUL_GVS
Klasse 2.2	11	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	BETAA_VUL_GVC; BETAA_VUL_GVF
Klasse 2.3	31	Beta andere als Klassen 2.1 and 2.2.	andere als Klassen 2.1 and 2.2
Klasse 3.1	13	Cucumis sativus	CUCUM_SAT
Klasse 3.2	14*	Cucumis melo	CUCUM_MEL
Klasse 3.3	32*	Cucumis andere als Klassen 3.1 and 3.2	andere als Klassen 3.1 and 3.2
Klasse 4.1	21	Solanum tuberosum L.	SOLAN_TUB
Klasse 4.2	33	Solanum andere als Klasse 4.1	andere als Klasse 4.1

¹ Die WG-VD schlug eine getrennte Klasse für *Brassica rapa* (*B. campestris*): Gruppe *Chinensis* und Gruppe *Pekinensis* vor. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) zog den Schluß, daß eine derartige Klasse nicht geeignet wäre.

Teil II

Pflanzenarten, die einer der Gattungen in derselben Klasse in Teil II der Klassenliste angehören, werden als verwandt und/oder geeignet angesehen, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

	<u>Alte Klasse</u>	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 201	1*	Secale, Triticale, Triticum	SECAL; TRITL; TRITI
Klasse 202	2	Panicum, Setaria	PANIC; SETAR
Klasse 203	4*	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum und Poa <i>von der TWA weiter zu prüfen</i>	AGROS; DCTLS; FESTU; FESTL; LOLIU; PHALR; PHLEU; POAAA
Klasse 204	7	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium <i>von der TWA weiter zu prüfen</i>	LOTUS; MEDIC; ORNTP; ONOBR; TRFOL
Klasse 205	12*	Cichorium, Lactuca	CICHO; LACTU
Klasse 206	neue	Petunia and Calibrachoa	PETUN; CALIB
Klasse 207	neue	Chrysanthemum und Ajania	CHRYS; AJANI
Klasse 208	neue	(Stalice) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys	GONIO; LIMON; PSYLL_
Klasse 209	neue	(Waxflower) Chamelaucium, Verticordia	CHMLC; VERTI; VECHM
Klasse 210	neue	Jamesbrittania und Sutera	JAMES; SUTER
Klasse 211	neue	Essbare Pilze Agaricus bisporus Agaricus blazei Agrocybe cylindracea Auricularia auricula Auricularia polytricha (Mont.) Sacc. Dictyophora indusiata (Ventenat:Persoon) Fischer Flammulina velutipes Ganoderma lucidum (Leyss:Fries) Karsten Grifola frondosa Hericium erinaceum Hypsizigus marmoreus Hypsizigus ulmarius Lentinula edodes Lepista nuda (Bulliard:Fries) Cooke Lepista sordida (Schumacher:Fries) Singer Lyophyllum decastes Lyophyllum shimeji (Kawamura) Hongo Meripilus giganteus (Persoon:Fries) Karten Mycoleptodonoides aitchisonii (Berkeley) Maas Geesteranus Naematoloma sublateritium Panellus serotinus Pholiota adiposa Pholiota nameko	AGARI_BIS AGARI_BLA AGROC_CYL AURIC_AUR AURIC_POL DICTP_IND FLAMM_VEL GANOD_LUC GRIFO_FRO HERIC_ERI HYPSI_MAR HYPSI_ULM LENTI_ELO LEPIS_NUD LEPIS_SOR LYOPH_DEC LYOPH_SHI MERIP_GIG MYCOL_AIT NAEMA_SUB PANEL_SER PHLIO_ADI PHLIO_NAM

CAJ/52/3
Anhang III zu Anlage II, Seite 3

	<u>Alte Klasse</u>	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
		Pleurotus cornucopiae var.citrinooleatus Pleurotus cystidiosus Pleurotus cystidiosus subsp. Abalonus Pleurotus eryngii Pleurotus ostreatus Pleurotus pulmonarius Polyporus tuberaster (Jacquin ex Persoon) Fries Sparassis crispa (Wulfen) Fries Tricholoma giganteum Masee	PLEUR_COR PLEUR_CYS PLEUR_CYS_ABA PLEUR_ERY PLEUR_OST PLEUR_PUL POLYO_TUB SPARA_CRI MACRO_GIG

Gestrichene Klassen:

Es wird vorgeschlagen, folgende Klassen zu streichen und die allgemeine Empfehlung zu befolgen, d. h. „alle Pflanzenarten, die einer verschiedenen Gattung angehören, werden als nicht verwandt angesehen und sind nicht geeignet, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen“.

<u>Alte Klasse</u>	<u>Botanische Namen</u>
3	Sorghum, Zea
15	Anthriscus, Petroselinum
16	Daucus, Pastinaca
17	Anethum, Carum, Foeniculum
18	Bromeliaceae
19	Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix
20	Calluna, Erica
25	Orchidaceae
26	Epiphyllum, Rhipsalidopsis, Schlumbergera, Zygocactus
27	Proteaceae
8 & 29	Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L. / andere Lupinus
9 & 30	Vicia faba L. / andere Vicia
22 & 34	Nicotiana rustica L., N. tabacum L. / andere Nicotiana
23, 24 & 35	Helianthus tuberosus / Helianthus annuus / andere Helianthus

[Ende des Anhangs III zu Anlage II und des Dokuments]